

Wehrpflichtige in der dänischen Zivilverteidigung

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **27 (1961)**

Heft 9-10

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-363979>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wehrpflichtige in der dänischen Zivilverteidigung

Die dänische Zivilverteidigungsdirektion unterbreitete im Januar 1960 dem Innenministerium ein Memorandum über die Ergänzung der Freiwilligen in der lokalen Zivilverteidigung durch jüngere Wehrpflichtige. Die nachstehende Darstellung gibt zunächst Aufschluss über die Motive zu diesem Vorschlag, dessen Formulierungen im folgenden *Résumé* in extenso wiedergegeben werden.

In dem Schreiben, mit welchem der Vorschlag abgesandt wurde, wies die Direktion der Zivilverteidigung auf die ständig grösseren Schwierigkeiten hin, die notwendige Anzahl von Freiwilligen zu beschaffen und festzuhalten. Der Mannschaftsbedarf ist für das ganze Land im Durchschnitt nur zu 25 Prozent mit Freiwilligen gedeckt, und in Gross-Kopenhagen und mehreren andern grossen Städten ist der Prozentsatz der Deckung des Mannschaftsbedarfes mit Freiwilligen noch wesentlich niedriger. Die Direktion der Zivilverteidigung wies in diesem Zusammenhang hin auf die Eingaben in dieser Angelegenheit, welche die Zivilverteidigungskommission in Gross-Kopenhagen und die Kommissionen in Aalborg, Aarhus, Esbjerg, Odense und Randers schon früher dem Innenreichsminister eingereicht haben mit dem dringlichen Begehren, dass die Angelegenheit möglichst rasch aufgenommen und einer Lösung entgegengeführt werde.

Das Memorandum stellt das Resultat der Arbeit in einem Ausschuss von Sachkundigen dar, welcher von der Direktion der Zivilverteidigung im Juni 1959 eingesetzt wurde. Der vorläufige Charakter des Memorandums geht daraus hervor, dass der Ausschuss bei seiner Arbeit bisher nur einen Vorschlag für eine Lösung des Problems der Beschaffung der notwendigen Mannschaft ausgearbeitet hat, während eine Reihe von Problemen, welche durch die ganze Angelegenheit aufgeworfen werden — insbesondere betreffend die Durchführung der Neuordnung, die Probleme der Ausbildung und das Problem der Offiziere — vorläufig nur andeutungsweise gelöst sind, indem ein endgültiger Vorschlag für die Lösung dieser Probleme erst später ausgearbeitet werden kann. Die Durchführung der Forderungen des Memorandums setzt nämlich einzelne Gesetzesänderungen voraus, und man war daher der Auffassung, es sei zweckmässig, dass das Problem hinsichtlich der politischen Stellungnahme zur ganzen Angelegenheit ins Reine gebracht werde, bevor man weitergehe in einer Detailbehandlung der mannigfaltigen Probleme praktischer Art.

Im Herbst 1960 war es noch nicht möglich, eine Würdigung der wirtschaftlichen Konsequenzen vorzunehmen, welche die Durchführung des Vorschlages mit sich bringen würde, da dieser Umstand in hohem Grade davon abhängig sein wird, welche Ordnung der Ausbildungsverhältnisse für die wehrpflichtige Mannschaft beschlossen werden wird. Es kann vorausgesehen werden, dass die Durchführung des Vorschlages eine

gewisse Erweiterung des kommunalen und gesamtstaatlichen Administrationsapparates zur Folge haben wird.

Es soll schliesslich unterstrichen werden, dass eine eventuelle Durchführung dieser Angelegenheit nicht eine Aenderung der bisherigen Stellung der Direktion der Zivilverteidigung zu der freiwilligen Arbeit und dem Einsatz der Freiwilligen innerhalb der Zivilverteidigung bedeutet. Die Direktion hat sich gegenüber dem Innenreichsministerium dahin ausgesprochen, dass man es für prinzipiell sehr bedeutungsvoll betrachte, dass die Arbeit hinsichtlich der Beschaffung und Festhaltung der freiwilligen Mannschaft im ganzen ungeschwächt weitergeführt werde.

Résumé

Das bisher von der Direktion der Zivilverteidigung befolgte Prinzip, wonach das Personal für die lokale Zivilverteidigung — abgesehen von den Personen, welche unter § 30 des Zivilverteidigungsgesetzes fallen — auf dem Wege der Freiwilligkeit beschafft wird, hat sich als unzureichend erwiesen, um den Mannschaftsbedarf im lokalen Hilfsdienst zu decken. Es besteht im Augenblick ein ernsthafter Mangel an Personal überall innerhalb der lokalen Zivilverteidigung, und es ist daher notwendig, dass raschestens Massnahmen getroffen werden, um diesem Mangel abzuweichen.

Die Direktion der Zivilverteidigung schlägt vor, dass die Anwerbung von Freiwilligen beibehalten wird auch für die Zukunft; aber es wird vorgeschlagen, dass die freiwillige Mannschaft in der lokalen Zivilverteidigung (indessen nicht im Selbstschutz und im Hilfsdienst auf dem Lande) ergänzt wird durch Personal, welches zwangsweise ausgehoben wird.

Die heute geltende Gesetzgebung bietet hier verschiedene Auswege: Man könnte daran denken, dass die Regeln in § 29 des Zivilverteidigungsgesetzes über die Zivilverteidigungspflicht in Anwendung gebracht werden. Die Direktion der Zivilverteidigung tritt indessen nicht dafür ein, dass eine solche allgemeine, zwangsweise erfolgende Aushebung für den aktiven Dienst innerhalb der Zivilverteidigung eingeführt werde.

Im weiteren können auf Grund von § 7, Abschnitt 2, des Gesetzes ältere Jahrgänge vom Zivilverteidigungskorps abgegeben werden zur Verwendung im Hilfsdienst der Zivilverteidigungsgebiete. Mit der Gutheissung des Innenreichsministeriums sind auf Grund dieser Bestimmung einige tausend Mann von den Jahrgängen 1941—1949 des Zivilverteidigungskorps für die lokale Zivilverteidigung zur Verfügung gestellt worden.

Da diese Massnahme indessen bei weitem nicht den absoluten Minimalbedarf an Mannschaft deckt, schlägt die Direktion vor, dass auf der Basis der Wehrpflicht und auf Grund des Gesetzes Nr. 336 vom

25. Juni 1940 solche junge Männer ausgehoben werden, welche bei den Rekrutierungen (mit der Bezeichnung TU:CB) kassiert oder für den Heimwehrdienst (mit der Bezeichnung B:Hv) ausgehoben werden oder eine Freinummer ziehen. Nach den vorläufigen Berechnungen der Direktion der Zivilverteidigung wird auf diesem Wege eine bedeutende Anzahl von Helfern für die Zivilverteidigung beschafft werden können, nämlich in den ersten Jahren etwa 2800 Mann jährlich, später wesentlich mehr, so dass im Laufe von etwa zehn Jahren insgesamt mit etwa 66 000 Mann wird gerechnet werden können.

Nach der Auffassung der Direktion werden diese Personen volle Genüge leisten können in der lokalen Zivilverteidigungsarbeit, sofern sie vorher eine kürzere Ausbildung in der Zivilverteidigung durchgemacht haben. Es ist noch nicht abgeklärt, in welcher Weise diese Ausbildung im einzelnen gestaltet werden soll, u. a., ob sie im einzelnen Gebiet der Zivilverteidigung vor sich gehen soll oder in staatlichen Zivilverteidigungsschulen, welche mehrere Gebiete der Zivilverteidigung umfassen; ebenso hat man noch keine Stellung bezogen zu den übrigen praktischen Problemen im Zusammenhang mit dieser Neuordnung.

Da indessen eine Reihe von Jahren verstreichen wird, bis auf diesem Wege eine hinreichende Anzahl von Personen gesammelt sein werden, welche der Zivilverteidigung zur Verfügung stehen werden, schlägt die Direktion vor, dass nunmehr durch Aenderung von § 31 des Zivilverteidigungsgesetzes eine

Mobilisierungsreserve für die Zivilverteidigung geschaffen wird, teils aus solchen Wehrpflichtigen, welche von den Mobilisierungsmannschaften der militärischen Verteidigung (d. h. der Armee) zur Heimwehr übergeführt worden sind, teils aus solchen Personen, welche in früheren Jahren bei den Rekrutierungen kassiert worden sind mit der Bezeichnung CB oder für die Heimwehr ausgehoben worden sind. Damit wird eine sehr bedeutende Mannschaftsreserve geschaffen werden können für die lokale Zivilverteidigung. Diese Mannschaft soll lediglich registriert und mit dem Einrückungsbefehl versehen werden, doch werden ihr — abgesehen von einzelnen kurzfristigen Musterungen — in der Friedenszeit keine Pflichten auferlegt hinsichtlich Ausbildung und Uebungen.

Die hier skizzierte Lösung des Personalproblems der Zivilverteidigung wird einzelne Aenderungen in den Gesetzen (Zivilverteidigungsgesetz Nr. 152 vom 1. April 1949 und Gesetz Nr. 336 vom 25. Juni 1940) sowie in den Bekanntmachungen dieser Gesetze notwendig machen; ebenso setzt die Verwendung eines Teiles des Personals in der Zivilverteidigung eine Vereinbarung zwischen dem Verteidigungsminister und dem Innenreichsminister voraus.

Da die Neuordnung noch nicht endgültig zurechtgelegt worden ist, ist es im gegenwärtigen Zeitpunkte nicht möglich, die übrige Reihe von Massnahmen zu erwähnen, welche zu gegebener Zeit getroffen werden müssen.

Kombinationsbauten für Zivilschutz und Verkehr

Die Vereinigung STUWA führte in Hamburg eine Studientagung für den unterirdischen Schutzraumbau in Kombination mit Verkehrsanlagen durch. Eine Reihe von Vorträgen und Besichtigungen befasste sich mit dem Problem der Entlastung und Verbesserung des Verkehrs durch unterirdische Anlagen, welche gleichzeitig Vorkehrungen für den bestmöglichen Schutz der Bevölkerung im Kriegsfall ermöglichen. Schweizerischerseits nahm dipl. Ing. S. Middendorp, Sektionschef der Abteilung für Luftschutz, daran teil. Nach den bisherigen Studien zeichnet sich eine Entwicklung ab, welche Untergrundbahnen den Unterpflasterbahnen vorzieht, weil sie

sowohl als Zugangs- und Fluchtwege als auch durch Ausbau der Stationen zu Schutzanlagen erhöhte Sicherheit bieten. Diese Ergebnisse sind auch für die Schweiz von Bedeutung, indem für Zürich aus betrieblichen Gründen der Bau einer Unterpflasterbahn erwogen wird, wofür bereits die Mitberücksichtigung der Zivilschutzinteressen angemeldet ist. Im übrigen ist die Verkehrssanierung in Baden, im Zusammenhang mit Schutzraumbauten, in Ausführung. Aehnliche Kombinationsprojekte stehen in Basel, Bellinzona und Bern zur Diskussion. a.

Ergänzender Schutzraumbau

In der Schweiz besteht bekanntlich ein Obligatorium zur Erstellung von Schutzräumen in allen Neubauten von Ortschaften mit über 1000 Einwohnern. Diese Vorkehrung geht von der Ueberlegung aus, dass zunächst möglichst zahlreiche kleine, aber nahtreffersichere und im Kriegsfall schnell erreichbare Schutzräume anzustreben sind, um den am meisten gefährdeten Bevölkerungsteilen wenigstens einen relativen Schutz zu verschaffen. Dank der Subventionierung sowohl der obligatorisch als auch der freiwillig erstellten Bauten dieser Art stehen bereits für mehr als 1,2 Millionen Menschen Schutzraumplätze zur Verfügung, und alljährlich kommen mehr als 100 000 hinzu.

Nun geht der von der Abteilung für Luftschutz des Eidgenössischen Militärdepartements bestellte Fachausschuss für grosse Schutzbauten noch einen Schritt weiter, indem er für gewisse Fälle die Ergänzung der laufend neu entstehenden nahtreffersicheren Schutzräume durch grössere Anlagen befürwortet. Es geht diesem Gremium von Ingenieuren und Architekten darum, dass bei den für Friedenszwecke ohnehin entstehenden Tiefbauanlagen die Gelegenheit erfasst wird, sie auch für Zivilschutzzwecke auszunützen. Man denkt dabei vor allem an Stollenbauten für neue Strassen, Parkieranlagen, Bahntunnels usw. In der Tat lassen sich dadurch zwei Zwecke glücklich miteinander kombinieren, indem ge-